

Friedhofgebührensatzung
Neufassung
vom 27. November 1972

mit Änderung vom 15. Dezember 1974
02. Februar 1976
23. Februar 1981
14. Dezember 1981

Bekanntgemacht

im Amtsblatt Nr. 51 vom 14. Dezember 1972

in der Esslinger Zeitung
Nr. 293 vom 19. Dezember 1974
Nr. 35 vom 12. Februar 1976
Nr. 49 vom 28. Februar 1981
Nr. 297 vom 24. Dezember 1981

I. Satzung - Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Festsetzung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung und Fälligkeit - Gebührenvorschuss
- § 6 Inkrafttreten

II. Gebührentafel - Inhaltsverzeichnis

Öffentlich-rechtliche Tätigkeit

- 1. Grundleistungen im öffentlich-rechtlichen Bereich
 - 1.1 Erdbestattung
 - 1.2 Trauerfeier zur Feuerbestattung
- 2. Zusatzleistungen im öffentlich-rechtlichen Bereich
 - 2.1 Erdbestattung
 - 2.2 Feuerbestattung
 - 2.3 Benutzung der Feierhallen bzw. Kirchen als Feierhallen
 - 2.4 Benutzung des Urnen-Verabschiedungsraumes
- 3. Rechte an Grabstätten
 - 3.1 Reihengräber für Erdbestattung
 - 3.2 Urnenreihengräber
 - 3.3 Urnengemeinschaftsgräber
 - 3.4 Wahlgräber für Erdbestattung
 - 3.5 Urnenwahlgräber
 - 3.6 Verlängerung von Grabnutzungsrechten
 - 3.7 Einfachtiefl belegbare Erdbestattungsgräber auf dem Friedhof Berkheim
- 4. Besondere Leistungen der Verwaltung
 - 4.1 Gebühr für Verschiedenes
 - 4.2 Zulassungsgeld zur Tätigkeit der Friedhofsgärtner, Bildhauer und Steinmetze
 - 4.3 Gebühren für sonstige Leistungen der Verwaltung
- 5. Sonderleistungen / Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 27.11.1972 folgende Neufassung der Friedhofgebührensatzung beschlossen.

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen und der anliegenden Gebührentafel erhoben, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Festsetzung

Die Friedhofverwaltung setzt die Gebühren fest. Centbeträge sind auf den nächsten durch 10 teilbaren Betrag auf- oder abzurunden. Beträge unter 2,--- EUR werden weder erstattet noch erhoben.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und der Benützungsgebühren, die in einem einheitlichen Satz erhoben werden können (vergleiche Ziff. 1.1 und 1.2 der Gebührentafel) ist verpflichtet,
 - a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird oder wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt hat
 - b. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat, für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Will ein Gebührenschuldner die Ermäßigung nach Ziff. 2.13 und 2.29 der Gebührentafel in Anspruch nehmen, so muss er der Friedhofverwaltung den Nachweis über den niedrigeren Bestattungsaufwand erbringen. Ohne Nachweis wird die volle Grundgebühr berechnet.

§ 4
Auslagen

Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder eines sonstigen Auftrags von Hinterbliebenen Auslagen, die das übliche Maß erheblich übersteigen oder für die keine Gebühr erhoben werden, so sind diese von den Gebührenschuldern besonders zu erstatten.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit - Gebührenvorschuss

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b. bei Benützungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benützungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Friedhofverwaltung kann vor Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen die Entrichtung eines Vorschusses auf die Benützungsgeld verlangen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentafel

vom 13. Dezember 1982

bekanntgemacht in der EZ vom 30.12.1982 Nr. 300

geändert am	bekanntgemacht am	EZ Nr.
19.12.1983	31.12.1983	302
19.11.1984	01.12.1984	279
27.01.1986	01./02.02.1986	26
09.02.1987	21./22.02.1987	43
19.12.1988	31.12.1988	224
10.12.1990	20.12.1990	293
09.12.1991	14.12.1991	289
21.12.1992	29.12.1992	300
20.12.1993	31.12.1993	302
18.12.1995	04.01.1996	3
16.12.1996	04.01.1997	3
15.12.1997	03.01.1998	2
23.11.1998	02.01.1999	1
13.12.1999	03.01.2000	1
23.10.2000	30.11.2000	277
17.12.2001	22.12.2001	296
18.03.2002	30.03.2002	75
24.02.2003	27.02.2003	48
17.11.2003	11.12.2003	286
20.12.2004	30.12.2004	303
19.12.2005	31.12.2005	303
12.02.2007	14.02.2007	37
19.11.2007	15.12.2007	290
28.02.2011	31.03.2011	75
15.12.2014	27.12.2014	298

Alle Angaben in EUR

Öffentlich-rechtliche Tätigkeiten

1. Grundleistungen im öffentlich-rechtlichen Bereich

1.1	Erdbestattung	
1.11	Grundgebühr für die Erdbestattung	
	Damit sind abgegolten:	
	Die Tätigkeit der Verwaltung, Vorhaltung des Leichenhauses, Ausheben des Grabes in einfacher Tiefe, Schließen des Grabes, die Trauerfeier und die Bestattung.	
	Für Verstorbene	
	über 10 Jahre	2.410,--
	2-10 Jahre	930,--
	unter 2 Jahre	554,--
	Totgeburt	270,--
1.2	Trauerfeier zur Feuerbestattung	
1.21	Grundbetrag für die Tätigkeit der Verwaltung	
	Für Verstorbene	
	über 10 Jahre	282,--
	2-10 Jahre	231,--
	unter 2 Jahre	206,--
	Totgeburt	180,--
1.22	Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg	236,--
1.23	Durchführung einer Urnentrauerfeier	118,--

2. Zusatzleistungen im öffentlich-rechtlichen Bereich

2.1	Erdbestattung	
2.11	Anlegung (Ausheben und Schließen) eines doppeltiefen Grabes	417,--
2.12	Heben und Tieferlegen von Leichen (im Zusammenhang mit einer Bestattung)	396,--
2.13	Ermäßigung der Grundgebühr bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger	
2.131	in einem Grab: für die erste Bestattung die volle höchstmögliche Gebühr, für jede weitere Bestattung die halbe Gebühr entsprechend der Altersstufe,	
2.132	in einem Sarg: für die Bestattung eines Elternteils und eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird nur die Gebühr für einen Erwachsenen berechnet.	
2.2	Feuerbestattung	
2.21	Ausgraben von Urnen	327,--
2.22	Beisetzung von Urnen	286,--
2.23	Ermäßigung der Grundgebühr bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger	
2.231	in einem Grab: für die erste Feuerbestattung die volle höchstmögliche Gebühr, für jede weitere Feuerbestattung die halbe Gebühr entsprechend der Altersstufe,	
2.232	in einem Sarg: für die Feuerbestattung eines Elternteils und eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr in einer Urne wird nur die Gebühr für einen Erwachsenen	

	berechnet.	
2.3	Benutzung der Feierhalle bzw. der Kirchen als Feierhalle inkl. Orgel- bzw. Musikanlagenbenutzung	
2.31	Für eine Trauerfeier von 30 Minuten Dauer	306,--
2.4	Benutzung des Urnen-Verabschiedungsraumes	
2.41	Für eine Trauerfeier von 30 Minuten Dauer	124,--
3.	Rechte an Grabstätten	
3.1	Reihengräber für Erdbestattung. Damit sind abgegolten: Das zur Verfügung Stellen einer Einzelgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit sowie das Vorhalten der Friedhofseinrichtungen	
	Für Verstorbene	
	Erwachsenengräber (Ruhezeit 20 Jahre) pro Jahr	76,--
	Kindergräber (Ruhezeit 10 Jahre) pro Jahr	43,--
3.11	Erdrasengrab auf dem Pliensaufriedhof (Ruhezeit 20 Jahre) pro Jahr	113,--
3.2	Urnenreihengräber (Ruhezeit 20 Jahre) pro Jahr	53,--
3.3	Urnengemeinschaftsgräber (Ruhezeit 20 Jahre) pro Jahr Die Gebühr enthält die Pflege der Grabstätte während der Ruhezeit und die namentliche Kennzeichnung	88,--
3.4	Wahlgräber für Erdbestattung Die Grabnutzung bemisst sich nach der in der Friedhofsatzung festgelegten Nutzungsdauer. Sie Beträgt für jedes Nutzungsjahr:	
3.41	Erste Lage je Grabstelle	192,--
3.42	Wahlgrab in Reihelage je Grabstelle	108,--
3.43	Sonderlagen je qm Belags- oder Gestaltungsfläche	78,--
3.44	Wahlgräber für Verstorbene unter 10 Jahre je Grabstelle	73,--
3.5	Urnenwahlgräber Die Grabnutzung bemisst sich nach der in der Friedhofsatzung festgelegten Nutzungsdauer. Sie beträgt für jedes Nutzungsjahr	
3.51	Erste Lage je Grabstelle	92,--
3.52	Wahlgrab in Reihelage je Grabstelle	78,--
3.53	Sonderlagen je qm Belags- oder Gestaltungsfläche	79,--
3.54	Urnennischen auf den Friedhöfen. Nische für die Beisetzung von 1 bis 2 Urnen	107,--
3.55	Urnennischen in Gebäuden Nische für die Beisetzung von 1 bis 2 Urnen	291,--
3.56	Baumgrabstätte zur Beisetzung von 1 bis 4 Urnen je Grabstelle	144,--
3.57	Garten der Stille 1 Bauabschnitt Sulzgries je Grabstelle	110,--

3.58	Garten der Stille je Doppelgrabstelle	251,--
3.6	Verlängerung von Grabnutzungsrechten	
3.61	Die Rechte nach Ziffer 3.41-3.44 und 3.51-3.55 können nach Ablauf des Nutzungsrechtes jährlich verlängert werden. Bei einer Verlängerung unter 5 Jahren wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 25,-- € erhoben	26,--
3.62	Verlängerungen von Reihengräbern sind nicht möglich.	
3.7	Einfachtief belegbare Erdbestattungswahlgräber auf dem Friedhof Berkheim (50% der Gebühren)	
4.	Besondere Leistungen der Verwaltung	
4.1	Die Gebühr beträgt für Verschiedenes	
4.11	Ersatzverschlussplatten für Urnennischen	57,--
4.2	Zulassungsgebühr zur Tätigkeit der Friedhofsgärtner, Bildhauer und Steinmetze	
4.21	Gebühr für die Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit für die Dauer von 10 Jahren	263,--
4.22	Einzeleralaubnis für nicht zugelassene Grabmal- hersteller je Grabmal bzw. Grabmalzubehör bei Ersterstellung	42,--
4.3	Gebühren für sonstige Leistungen der Verwaltung	
4.31	Benutzung des Sektionsraumes	217,--
4.32	Öffnen des Leichenhauses außerhalb der Dienstzeiten	116,--
4.33	Benutzung des Leichenhauses je Tag	96,--
4.34	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes	0,--
4.35	Ersatzkunde über Grabnutzungsrecht	25,--
4.36	Urnenanforderung	37,--
4.37	Benutzung der mobilen Audioanlage	40,--

5 Sonderleistungen
Für Leistungen, die in der Gebührentafel nicht einzeln
aufgeführt sind, werden Gebühren nach den
tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen
Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber
durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für
die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen
Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder
Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern,
volljährige Geschwister und Enkelkinder.

Inkrafttreten

Die Gebührentafel und ihre Änderungen treten am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünflächenamt